

Satzung des Vereins

Tauchclub Gunzenhausen „Die Taucherhüttn´n“

in der Fassung vom 05.01.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tauchclub Gunzenhausen „Die Taucherhüttn´n“.
2. Er hat seinen Sitz in Gunzenhausen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ansbach eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977 oder der jeweils gültigen Fassung) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Abhaltung von Versammlungen, Diavorträgen, Film- und Fotoabenden.
 - Unterstützung und Gestaltung Freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
 - Förderung der Jugend und Heranführung an den Tauchsport
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen aktiv teil.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern und unterstützen.
7. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 5 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und den Vereinsordnungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben und haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet vereinseigene Tauchausrüstungen oder Ausrüstungsteile schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (mit Ausfüllen des Aufnahmeantrages) beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme als Mitglied in dem Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand mündlich bekanntgegeben.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder durch Tod des Mitglieds.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgeschlossen, sofern sie nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung ihren Rückstand nicht beglichen haben.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der jeweils gültigen Vereinsordnung festgehalten wird.
2. Die Aufnahmegebühr ist unverzüglich bei Aufnahme in den Verein und der Mitgliedsbeitrag gemäß der Regelung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu stunden, Ratenzahlung zu bewilligen oder in besonderen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportleiter
 - 3 Beisitzer
2. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 200,00 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, durch den Vorsitzenden. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in schriftlicher Form verlangen.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und hat das Ordnungsrecht.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Sportbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (soweit erforderlich)
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 14 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
5. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muß dies von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 16 Ordnungen

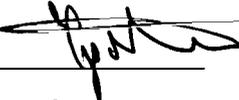
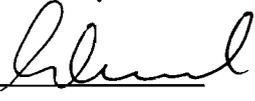
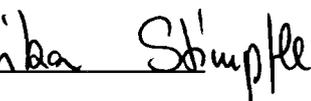
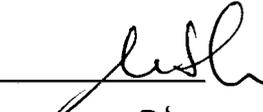
1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Das Vereinsvermögen fällt an die Einrichtung „SOS Kinderdorf Bundesvorstand“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 05.01.2007 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- 1. Spottke Manfred 
- 2. Schmal Thomas 
- 3. Schmal Gudrun 
- 4. Stimpfle Monika 
- 5. ECZYLOK, R. ECZYLOK. RICHARD
- 6. Schmidt Markus 
- 7. Scharrer Edmund 
- 8. Teresa Renata Cypke 